

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Genf vom 9. Mai 1931 über die Wahl der Abgeordneten in den Ständerat.

(Vom 4. August 1931.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 9. Mai 1931 hat der Grosse Rat des Kantons Genf ein Verfassungsgesetz angenommen, welches dasjenige vom 13. September 1919 über die Volkswahl der Abgeordneten in den Ständerat aufhebt und durch neue Bestimmungen ersetzt. Dieses neue Verfassungsgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 13./14. Juni 1931 mit 17,103 gegen 203 Stimmen gutgeheissen. Mit Schreiben vom 16. Juni 1931 sucht der Staatsrat des Kantons Genf die eidgenössische Gewährleistung für den neuen Gesetzestext nach.

Die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 13. September 1919 und des neuen Gesetzes haben folgenden Wortlaut (Übersetzung):

Alter Text:

«Einzigster Artikel. Die Abgeordneten des Kantons Genf in den Ständerat werden durch die Gesamtheit der in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton stimmbfähigen Bürger und nach dem für die Wahl des Staatsrates geltenden Verfahren gewählt (Art. 66 der Kantonsverfassung in dem am 16. Juli 1905 abgeänderten Wortlaut).

Übergangsbestimmung. Die Amtsdauer der gegenwärtigen Abgeordneten Genfs im Ständerat geht am 30. November 1919 zu Ende.

Neuer Text:

«Einzigster Artikel. Die Abgeordneten des Kantons Genf in den Ständerat werden durch die Gesamtheit der in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton stimmbfähigen Bürger und nach dem für die Wahl des Staatsrates geltenden Verfahren gewählt.

Sie werden für vier Jahre gewählt und sind sofort wieder wählbar.

Übergangsbestimmungen. Die erste Wahl findet im Jahre 1931, an den gleichen Tagen wie die Nationalratswahlen, statt.

«Die nächste Wahl findet im Jahre 1919, am gleichen Tage wie die Nationalratswahlen, statt.

Aufhebungsbestimmung. Das kantonale Verfassungsgesetz vom 17. Juni 1893 ist aufgehoben.»

Aufhebungsbestimmung. Das kantonale Verfassungsgesetz vom 13. September 1919 ist aufgehoben.»

Der in der Volksabstimmung vom 15. März 1931 angenommene revidierte Art. 76 der Bundesverfassung hat die Amtsdauer des Nationalrates auf vier Jahre verlängert. Nun hat der Kanton Genf die Amtsdauer der Abgeordneten in den Ständerat ebenfalls von drei auf vier Jahre verlängert, so dass die Wahlen gleichzeitig mit denen des Nationalrates und für die nämliche Dauer stattfinden.

Das neue Verfassungsgesetz entspricht den in Art. 6 der Bundesverfassung aufgestellten Vorschriften. Wir beantragen Ihnen daher, ihm durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. August 1931.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Häberlin.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

**die Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Genf
vom 9. Mai 1931 über die Wahl der Abgeordneten in den
Ständerat.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,
nach Kenntnissnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 4. August 1931,
in Erwägung, dass das Verfassungsgesetz des Kantons Genf vom 9. Mai
1931 über die Wahl der Abgeordneten in den Ständerat nichts den Vorschriften
der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1.

Dem Verfassungsgesetz des Kantons Genf vom 9. Mai 1931 betreffend
Aufhebung und Ersetzung des Verfassungsgesetzes vom 18. September 1919
über die Volkswahl der Abgeordneten in den Ständerat wird die Gewährleistung
des Bundes erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des
Verfassungsgesetzes des Kantons Genf vom 9. Mai 1931 über die Wahl der Abgeordneten
in den Ständerat. (Vom 4. August 1931.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2719
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.08.1931
Date	
Data	
Seite	70-72
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 429

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.